

# Vertrag über Assistenzleistungen im Rahmen der ambulanten Assistenz beim Wohnen



autark • tolerant • offen • lernfähig • lebensfroh  
Assistenz und Wohnen, ambulant und individuell  
für Menschen mit körperlicher Einschränkung

Atoll e.V.  
Bahnhofstr. 29  
74072 Heilbronn

[www.verein-atoll.de](http://www.verein-atoll.de)

*für Menschen mit geistigen, körperlichen und seelischen  
Behinderungen auf Grundlage der §§ 53, 54 SGB XII  
(Eingliederungshilfe) i. V. m. § 55 SGB IX  
(Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)*

Zwischen Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft in: Bahnhofstr. 29, 74072 Heilbronn  
gegebenenfalls vertreten durch die rechtliche Betreuung \_\_\_\_\_

-Klient/in-

und

dem Verein Atoll e.V. Heilbronn, Bahnhofstr. 29, 74072 Heilbronn,

-Leistungserbringer-

wird mit Wirkung zum: \_\_\_\_\_ folgender Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **Präambel**

Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Hilfeangebot zur Förderung der selbständigen Lebensführung für Menschen mit Behinderung. Dieses Angebot bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Integration.

Assistenz beim betreuten Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten, regelmäßigen Beratung und persönlicher Assistenz durch geeignetes Personal. Die Assistenz ist entsprechend dem individuell erstellten Hilfe- und Gesamtplan angelegt.

Der Vertrag legt den Leistungsumfang sowie die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien fest.

## **§ 1 Ziel und Inhalt der persönlichen Hilfen**

1. Ziele der Assistenz sind insbesondere:

- Erreichen eines höchstmöglichen Maßes an Eigenständigkeit ggf. bis hin zum Wohnen ohne Begleitung und Unterstützung
- Unterstützung und Befähigung zur Selbständigkeit und der eigenen Handlungskompetenz
- Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft, Verhütung, Milderung oder Beseitigung der Behinderung bzw. ihrer Folgen.
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit und der Entscheidungsfähigkeit (Selbstbestimmung)

2. Das Angebot umfasst bedarfsgerechte Hilfen, insbesondere:

- die alltagspraktische Unterstützung, Einübung und Anleitung zu lebenspraktischen Fähigkeiten.
- Hilfen bei der Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen und zur psychosozialen Stabilisierung
- zur Befriedigung sozialer Bedürfnisse, wie Kontaktaufbau und -pflege zu Angehörigen, Freunden sowie zum Wohnumfeld
- Hilfestellung bei der Regelung der wirtschaftlichen Situation und bei Behördenangelegenheiten (Nicht als Ersatz für eine rechtliche Betreuung, sondern als Unterstützende Hilfe im Alltag in Kooperation mit einer rechtlichen Betreuung.)
- zur alltäglichen Lebensführung
- zur Freizeitgestaltung
- zur Koordination der notwendigen Hilfen im Hilfemix, hier insbesondere in Kooperation mit dem betreuenden Pflegedienst und Mitwirkung bei der Erstellung des Gesamtplans

## **§ 2 Umfang der persönlichen Hilfen**

1. Die Festlegung von Art und Umfang der Hilfe erfolgt durch den Leistungsträger entsprechend dem individuellen Bedarf mittels Gesamtplan gem. § 58 Abs. 2 SGB XII.
2. Die Gestaltung und Umsetzung der Assistenzleistungen werden gemeinsam mit der/dem Klient/in im Rahmen der Assistenzplanung festgelegt und regelmäßig überprüft.
3. Die zeitliche Verteilung der Assistenzleistungen wird zwischen der/dem Klient/in und dem Leistungserbringer festgelegt.
4. Der Leistungserbringer dokumentiert den Hilfeprozess und weist die für die/den Klient/in erbrachten Leistungen nach.

## **§ 3 Leistungsentgelte**

1. Das Entgelt für die ambulanten Leistungen richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit dem zuständigen Kostenträger und wird von diesem übernommen, wenn die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
2. Der/die Klient/in ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sich an den Kosten der Assistenz zu beteiligen. Der Kostenträger führt zu diesem Zweck eine Überprüfung des Vermögens und Einkommens der/s Klientin/en durch und erhebt gegebenenfalls eine Kostenbeteiligung vom Klienten.
3. Die Leistungen können auch privat finanziert werden. Hier richten sich die Entgelte nach den Sätzen der Entgeltvereinbarungen, welche mit dem zuständigen Kostenträger am Wohnort des Klienten vereinbart sind. Eine Überprüfung und Anpassung der Entgelthöhe findet ggf. durch den zuständigen Kostenträger am Wohnort des Klienten statt.

## **§ 4 Pflichten der Vertragspartner**

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen fachgerecht im vereinbarten Zeitrahmen zu erbringen.
2. Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, die Absprachen, insbesondere auch die vereinbarten Assistenztermine, einzuhalten.
3. Die/der Klient/in verpflichtet sich zur Mitwirkung an der Erreichung der Ziele der Assistenz.
4. Er verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer die erforderlichen Anträge zu stellen, ggf. unterstützt seitens eines rechtlichen Betreuers.
5. Wenn sich der Hilfebedarf grundlegend verändert, muss der Umfang der Assistenzleistungen neu vereinbart werden. Die/der Klient/in verpflichtet sich, an der Feststellung dieses veränderten Bedarfs mitzuwirken, insbesondere, wenn dies zu veränderten Leistungen der Kostenträger führen soll.
6. Der Leistungserbringer setzt den Klienten / die Klientin hiermit nach WTPG § 4 Absatz 3 Nr. 5 davon in Kenntnis, dass er keine Vollversorgung erbringt und auch nicht verpflichtend vorhält und der Klient / die Klientin im Bedarfsfall für die Bereiche, die nach § 6 Absatz 1 seiner / ihrer Selbstverantwortung vorbehalten bleiben, er / sie selbstverantwortlich (ggf. gemeinsam mit seinem gesetzlichen Betreuer) eigenverantwortlich sorgen muss.
7. Diese Selbstverantwortenden Bereichen sind insbesondere die Unterstützung im Bereich der Grund- und Behandlungspflege und bei hauswirtschaftlichen Unterstützungsleistungen seitens des jeweilig versorgenden Pflegedienstes.

## **§ 5 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Begleitung werden persönliche Daten der/des Klientin/en erhoben und zum Teil in Dateien im Sinne des Datenschutzgesetzes aufgenommen. Zu den Daten haben die zuständige Begleitperson, ihre Vertretung und die mit der Sache befassten Verwaltungskräfte Zugang. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der/des Klientin/en.
2. Der Leistungserbringer verpflichtet seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie in Ausübung ihres Begleitungsauftrages erlangen.

## § 6 Beendigung des Vertrages

1. Das Vertragsverhältnis endet:
  - durch die Auflösung des Vertrages im beiderseitigen Einverständnis,
  - durch Kündigung eines Vertragspartners,
  - mit dem Tod der/des Klienten/in.
2. Wenn die/der Klientin/en den Vertrag kündigen möchte, muss sie/er dies spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für das Ende dieses Monats schriftlich tun.
3. Die/der Klient/in kann den Vertrag auch ohne diese Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Leistungserbringer.
4. Der Leistungserbringer kann das Vertragsverhältnis nur kündigen, wenn mindestens einer der nachfolgenden Gründe vorliegt. Er muss dies schriftlich tun und dabei die Gründe angeben. Grundsätzlich muss die Kündigung des Leistungserbringers bis spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats bei der/dem Klientin/en bzw. deren gesetzlichen Vertretung vorliegen, um für das Ende desselben Monats wirksam werden zu können.

Gründe können z. B. sein:

- die/der Klient/in lehnt die Leistungen des Leistungserbringers ab,
- die/der Klient/in ist zur notwendigen Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrages nicht mehr bereit,
- die/der Klient/in kann auf Grund eines deutlich veränderten Hilfebedarfes ambulant nicht mehr ausreichend betreut werden; eine nicht nur vorübergehend stationäre Betreuung ist erforderlich.

Vor einer Kündigung prüft der Leistungserbringer, ob diese Entscheidung im Hinblick auf den bestehenden Hilfebedarf und die Lebensumstände der/des Klienten/in zu verantworten ist und empfiehlt der/dem Klientin/en Kontakte, an die sie /er sich gegebenenfalls wenden kann.

5. Der Leistungserbringer kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - Der Leistungserbringer seine Leistungen einstellt,
  - Die/der Klient/in die vertraglichen Pflichten aus eigenem Verschulden so grob verletzt, dass es für den Leistungserbringer nicht mehr zuzumuten ist, den Vertrag fortzusetzen,
  - Die/der Klient/in mit der Zahlung der Kostenbeteiligung in erheblichem Umfang im Verzug ist.
6. Eine Kündigung des Vertrages führt zu einer Kündigung des bestehenden Wohnraummietverhältnisses hinsichtlich der dem Klienten vom Leistungserbringer vermieteten Wohnung. Für die Kündigung gelten die §§ 11 und 12 des WBVG. Diesem Vertrag liegt ein Auszug aus dem WBVG bei.

**§ 7 Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes  
über Ausschlüsse bezüglich der Pflicht zur Anpassung  
dieses Wohn- und Betreuungsvertrages (Assistenzvertrages)**

1. Der Leistungserbringer ist nur im Rahmen seines Leistungskonzepts, das in § 1 des Wohn- und Betreuungsvertrags und in den diesem Vertrag beiliegenden vorvertraglichen Informationen niedergelegt und detailliert beschrieben ist, zur Anpassung des Wohn- und Betreuungsvertrags bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs der/des Betreuten verpflichtet.
2. Der/Die Klient/in ist informiert, dass die Einrichtung für andere, diesem Leistungskonzept nicht entsprechende Leistungen weder organisatorisch noch fachlich eingerichtet ist und auch keine Vereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger oder anderen Kostenträgern vorliegen, die für eine Abrechnung solcher Leistungen erforderlich wären.
3. Ausdrücklich ausgeschlossen ist des Weiteren eine Vertragsanpassung bei Erhöhung / Veränderung des Betreuungsbedarfs, wenn das ambulant betreute Wohnen nicht mehr ausreicht und weiterführende Maßnahmen erforderlich sind oder der/die Klient/in andere spezialisierte Einrichtungen benötigt.
4. Mangels der Qualifikation als Pflegeeinrichtung ist die Erbringung von dauerhaft pflegerischen Leistungen ausdrücklich ausgeschlossen.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch die diesbezüglich aktuell geltende rechtliche Regelung zu ersetzen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien getroffen werden.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Bestandteil des Vertrages ist der zwischen Leistungserbringer und Klient/in vereinbarte Hilfeplan.

\_\_\_\_\_  
Klient/in

\_\_\_\_\_  
Ggf. rechtliche Vertretung

Heilbronn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für den Leistungserbringer

**Die vorvertraglichen Informationen gem. § 3 WBG habe ich am \_\_\_\_\_ erhalten.**

Diese enthalten:

1. Darstellung der Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und gegebenenfalls ihrer Nutzungsbedingungen, sowie der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang (siehe Mietvertrag und Anhang zum Mietvertrag);
2. Darstellung des Wohnraums, der Betreuungsleistungen sowie der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang (siehe § 1 Assistenzvertrag);
3. Darstellung des den Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts (siehe Leistungsangebot / Konzeption);
4. Darstellung der Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen (siehe §§ 3 und 7 Assistenzvertrag);
5. des Umfangs und der Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Absatz 4, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll (siehe §§ 6 und 7 Assistenzvertrag).

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klient/in

\_\_\_\_\_  
Ggf. rechtliche Vertretung

### ***Auszug aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)***

#### **§ 11 Kündigung durch den Verbraucher**

(1) <sup>1</sup>Der Verbraucher kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. <sup>2</sup>Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. <sup>3</sup>In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann der Verbraucher nur alle Verträge einheitlich kündigen. <sup>4</sup>Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung dann gegenüber allen Unternehmern zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. <sup>2</sup>Wird dem Verbraucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Verbraucher auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Der Verbraucher kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(4) <sup>1</sup>Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. <sup>2</sup>Kann der Verbraucher hiernach einen Vertrag kündigen, ist er auch zur Kündigung der anderen Verträge berechtigt. <sup>3</sup>Er hat dann die Kündigung einheitlich für alle Verträge und zu demselben Zeitpunkt zu erklären. <sup>4</sup>Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung gegenüber allen Unternehmern zu erklären.

(5) <sup>1</sup>Kündigt der Unternehmer in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag, kann der Verbraucher zu demselben Zeitpunkt alle anderen Verträge kündigen. <sup>2</sup>Die Kündigung muss unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung des Unternehmers erfolgen. <sup>3</sup>Absatz 4 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

## § 12 Kündigung durch den Unternehmer

(1) <sup>1</sup>Der Unternehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. <sup>2</sup>Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Unternehmer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
  - a) der Verbraucher eine vom Unternehmer angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 nicht annimmt oder
  - b) der Unternehmer eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 nicht anbietet und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Verbraucher
  - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.<sup>4</sup>Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

(2) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher gegenüber sein Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht entfallen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. <sup>2</sup>Ist der Verbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer vorher befriedigt wird. <sup>3</sup>Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann der Unternehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. <sup>2</sup>Der Unternehmer kann in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. <sup>3</sup>Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrags ausüben. <sup>4</sup>Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist.